

24.09.87

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3 EWG über
die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische
Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs

KOM(87) 220 endg.; Ratsdok. 6870/87

Punkt 19 der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren EG-Verhandlungen den folgenden Bedenken Rechnung zu tragen und daher eine Ausdehnung der Fahrzeugbreite so gering wie möglich zu halten:

1. Eine allgemeine großzügige Verbreiterung der Fahrzeuge könnte die Verkehrssicherheit mindern, da die Verkehrsanlagen auf eine Fahrzeugbreite von 2,5 m ausgerichtet sind.
2. Die Verwendung 2,6 m breiter Fahrzeuge kann den kombinierten Verkehr erschweren, sofern nicht besondere technische Vorkehrungen getroffen sind. Trotz des festen Aufbaues der Kühlfahrzeuge sollte die Verbreiterung deshalb möglichst bei 2,55 m enden.

/2

3. Eine Präcedenzwirkung für andere Fahrzeuggruppen ist durch eine geeignete Eingrenzung zu vermeiden.
4. Um technische Entwicklungen auszulösen, sollte die Regelung zeitlich begrenzt werden.
5. Innereuropäische verkehrliche Beschränkungen aufgrund abweichender Bauvorschriften in den Mitgliedsstaaten müssen unbedingt vermieden werden. Die Bundesregierung soll sich deshalb mit Nachdruck für eine gemeinsame europäische Lösung einsetzen, die - soweit möglich - den deutschen Bedenken Rechnung trägt."